



# LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise  
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
MSGIV, Abt.2, Ref.24  
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

## Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Hr. Greve

**GZ.: 51.RS 06/2020**

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-539

Fax: (0331) 27548-4563

Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

[kostenerstattung@lasv.brandenburg.de](mailto:kostenerstattung@lasv.brandenburg.de)

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.

oder Tram 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 17.11.2020

### Rundschreiben des üöTEGH und des üöSHTr Nr. 06/2020

|               |  |
|---------------|--|
| <b>Thema:</b> | Verfahren zur Kostenerstattung für Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)<br><br>Kostenerstattungsformulare für das Jahr 2020 |
|---------------|--|

#### Ansprechpartner:

Hr. Greve

☎ 0355 2893-539

**Rundschreiben tritt in Kraft:    sofort**  
**hebt auf:**

#### Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5  
03048 Cottbus

#### Leitweg-ID für E-Rechnungen

12-121096894459866-05



Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 Nr. 1 und 2 der Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (SodEGZV) nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und örtliche Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wahr. Das Kostenerstattungsverfahren richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 SodEGZV nach den entsprechenden Regelungen in den Ausführungsgesetzen zum SGB IX und SGB XII. Insofern erstattet das Land den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe 85 % der entstandenen Nettoaufwendungen für geleistete Zuschüsse nach dem SodEG. Die diesbezüglichen Ausgaben und Einnahmen sind im Rahmen der Kostenerstattung gesondert nachzuweisen.

Bezugnehmend auf das Rundschreiben 14/2020 des MSGIV übersende ich Ihnen in der Anlage die entsprechenden Kostenerstattungsformulare für das Jahr 2020 (gesondert für die Rechtskreise SGB IX und SGB XII). Für die Beantragung der Kostenerstattung ist pro sozialem Dienstleister ein Formular auszufüllen und bis spätestens **30. April 2021** beim LASV einzureichen. Nutzen Sie dafür bitte die folgende E-Mail-Adresse:

[kostenerstattung@lasv.brandenburg.de](mailto:kostenerstattung@lasv.brandenburg.de)

Darüber hinaus übersende ich Ihnen in der Anlage ein Formular für die Beantragung eines einmaligen Abschlags für Verwaltungskosten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 SodEGZV. Dieses ist bis spätestens **30. November 2020** über die o. g. E-Mail-Adresse beim LASV einzureichen.

Eine entsprechende Rechtsverordnung zur abschließenden Regelung des Ausgleichs der durch die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG resultierenden Mehrbelastungen der Landkreis und kreisfreien Städte wird derzeit durch das MSGIV erarbeitet.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass der besondere Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG per Rechtsverordnung des Bundes bis zum 31. Dezember 2020 verlängert worden ist (siehe BGBl. Teil I Nr. 42 S. 2000). Eine weitere Verlängerung bis zum 31. März 2021 befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren (Art. 9 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze, BT-Drs. 19/24034). Der Bundesrat wird sich am 27. November 2020 mit dem Gesetz befassen.

Seite 3

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kovalev', written in a cursive style.

Kovalev

**Anlagen**